

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

15.7.1852 (No. 165)

# Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. Juli.

N. 165.

1852.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einsendungsgebühr: die geschaltene Postzeit oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Erscheinung: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

## \*\* Von dem Kirchentag zu Eisenach.

(Fortsetzung.)

Der Antrag des hochwürdigsten Oberkirchenrathes zu Karlsruhe fest aber ferner auch eine Gliederung der Kirche in Presbyterien und Synoden voraus, und wird vielleicht in diesem Stück minder als in dem ersten der allgemeinen Zustimmung sich zu erfreuen haben; denn wenn vor wenigen Jahren die Presbyterial- und Synodalverfassung als die Trägerin alles Heils und einer glorreichen Zukunft sonder Gleichen gepriesen wurde, so ist es jetzt üblich, sie als eine Frucht demokratischer Tendenzen zu verurtheilen. Zwischen beiden Extremen liegt, obwohl nicht notwendig in der Mitte, die Wahrheit. Wer wollte es wohl läugnen, daß es Kirchen gegeben hat ohne Synoden und Presbyterien, die sich doch gebaut hatten zu einem wahrhaften Hause des Herrn? und wiederum, wer wollte es in Abrede stellen, daß in presbyterialisch und synodalisch verfaßten Gemeinschaften ein großer Reichtum an Glaube und Frömmigkeit gewesen ist? In der That also wird man weder, wie die Einen thun, diese Art der Verfassung als die alleinige Trägerin aller Zukunft, noch auch, wie die Anderen in Verkennung ihrer Geschichte und ihres Wesens zu thun pflegen, als eine Auslieferung der Kirche an die Herrschaft der unterschiedslosen Massen betrachten dürfen, sondern das Rechte ist dieses, daß über die Frage, ob man sie haben solle oder nicht, die Bedürfnisse und die Lebensbedingungen jeder Kirche entscheiden, die mit Weisheit zu beachten die Pflicht jedes einzelnen Regiments ist. In diesem Sinne liegt zugleich die Entscheidung über das Verhalten der hochwürdigsten Versammlung zu dem gestellten Antrage. Ginge derselbe dahin, daß über eine allgemeine Einführung von Presbyterien und Synoden berathen werden solle, so würde es zwar an der formellen Berechtigung, ihn in den Kreis der Erörterung zu ziehen, nicht fehlen, die Antwort würde aber nur ein entschiedenes Nein sein können. Die Fragestellung gestattet indessen eine solche Auffassung nicht, sie geht nicht hinaus auf die Erörterung und allgemeine Verwirklichung eines allgemeinen Prinzips, sondern sie drückt nur den Wunsch aus, daß über die Vermittelung und Versöhnung der beiden Verfassungselemente in einem gegebenen Falle eine Berathung stattfinden möge. Verhält es sich aber so, so liegt die Frage an sich gar nicht in dem Kreise, in welchem die gegenwärtige Versammlung sich zu bewegen hat. Es ist jedoch in einem Präzedenzfalle anerkannt worden, daß Nichts die einzelnen Mitglieder hindere, auch auf konkrete Wünsche dieses oder jenes Kirchenregiments einzugehen, und zu rathen und zu helfen, wo Dies begehrt wird. Indem ich auf diesen Vorgang mich ausdrücklich berufe, bitte ich, zu der Frage selbst überzugehen und zunächst bemerken zu dürfen, daß wir in den älteren Ordnungen der Kirche vergeblich ihre vollständige Lösung suchen würden. Zwar ist es bekannt, daß schon frühe beide Elemente zuweilen einander nahe getreten sind; allein nirgend bieten die Kirchenordnungen einen vollkommen klaren Gedanken, und wenn z. B. auf das Verhältnis der synodalisch verfaßten Kirchen beiderlei Bekenntnisses in Berg und Mark zu den brandenburgischen Landesherren verwiesen wird, so wird man auch dort kaum mehr als einen faktischen schwebenden und schwankenden Zustand finden, in welchem beide Theile sich nicht immer besonders behaglich gefunden haben.

Eben so wenig als in älteren Präzedenzfällen wird aber die Beantwortung der Frage in dem Vorbilde der konstitutionellen Staatseinrichtungen und in einer schwankenden konstitutionellen Staatslehre gesucht werden dürfen, wie es neuerdings leider nur zu oft geschehen ist. Der Strom der politischen Zeitideen hatte sich über die Kirche ergossen, und wie nach jenen das Volk losgerissen wurde von seinen Königen und Fürsten, so setzte man die Kirche in sinnverwirrender Weise ihrem Regiment als einem draußen stehenden Subjekt gegenüber. Es muß auch hier bekannt werden, daß das Regiment zuweilen sich diese Stellung selbst gegeben hatte; allein die Kanonisation des Mißbrauches war eben nur der Ausläufer der politischen Strömung. Daher nun kam jene unheilvolle Abwägung zwischen den beiderseitigen Erweihungsbehörden, jenes Marthen um die Rechte, da wo es vor allen Dingen nur der Pflicht gelten sollte, jene mißtrauensvolle Befehdung auch der besten Absichten, wie sie nur zu oft hervortrat. Wahrlich, die Kirche soll ein Leib sein, an dem ein Glied an dem andern hängen soll durch alle Gelenke, davon eines dem andern Handreichung thut, und sie soll darum nicht gespalten werden in zwei einander gegenüberstehende Theile, zwischen welche das Mißtrauen als ein Prinzip gelegt ist!

Auch für diesen Satz darf ich der allgemeinen Zustimmung der hochwürdigsten Versammlung gewiss sein; indem ich daher von ihm abgehe, gestatte ich mir nur noch einem Einwurfe zu begegnen, der mir, und zwar aus der Kirche, der ich anhöre, entgegenzutreten könnte. Es ist Dies die Verweisung auf die rheinisch-westphälische Kirchenordnung, welche oft als ein Muster der glücklichen Vereinigung der Synodal- und Presbyterialverfassung bezeichnet worden ist. Es ist wahr, daß in den Gebieten dieses Gesetzes sich ein evangelisches Leben erhalten hat, das der aufrichtigsten Anerkennung und

Theilnahme würdig ist; allein die nähere Betrachtung schon jener Ordnung selbst wird erkennen lassen, daß auch hier jener Gegensatz zwischen der Kirche und dem Regiment oder, wie es heißt, der „Staatsaufsicht über das Kirchenwesen“ eingedrungen ist, und wer die Verhältnisse näher kennt, wird es bezeugen, daß gerade dieser Gegensatz nur zu häufig das Gefühl der Unzulänglichkeit rege gemacht und lebendig erhalten hat.

Wenn nun nicht in der Geschichte noch auf dem politischen Gebiete die Lösung der Frage gesucht werden darf, so wird sie, so Gott will, in dem Lebensbedürfnisse und einem daneben liegenden Lebensgesetze der Kirche selbst zu finden sein, an welches auch der Antrag selbst erinnert. Um hier zum Ziele zu gelangen, bitte ich um die Erlaubniß, in konkreter Weise zu Werke gehen zu dürfen.

Es ist zuverlässig einer der einfachsten Sätze des evangelischen Kirchenrechtes, daß Geistliche, welche nicht das Wort des Herrn, sondern ihre selbsterfundene Lehre predigen und dadurch Abfall und Verführung stiften, des Amtes unfähig und unwürdig sind, das im Sinne der Kirche zu verwalten sie gelobt haben. Nichtsdestoweniger haben die Kirchenbehörden, als Geistliche, die an ihrem Glauben Schiffbruch gelitten hatten, mit unerhörter Schallheit und Täuscherei ein neues Evangelium der Freiheit verkündigt, es sehr schwer gefunden, diesen über jeden Zweifel erhabenen Grundsatze zur That werden zu lassen, und als sie es endlich versuchten, geschah es mit Unsicherheit, und nicht ohne daß der Pflichtübung Mißtrauen und Unandant begegneten. Wo nun lag die Ursache dieser Erscheinung? Gewiß nicht an den Personen, welche die kirchliche Verwaltung führten, gewiß nicht in einem Mangel an Muth und Glauben. Um so gewisser aber darin, daß sich der Irrlehre nur das Zeugniß der Behörden, des Konsistoriums und des geistlichen Ministers, nicht das Zeugniß der Kirche in seiner unwiderstehlichen Gewalt gegenüberstellte. Das Regiment war sich seiner Pflicht wohl bewußt, aber es war schwach, da es am meisten hätte stark sein sollen.

Nicht aber bloß in der Abwehr der zerstörenden Elemente hat sich der bestehende Organismus als schwach erwiesen, sondern auch darin, daß er die schöpferischen Kräfte, welche in unendlicher Fülle in die Kirche gelegt sind, nicht anzulegen, lebendig zu erhalten und zum Aufschwung des Reiches Gottes zu verwenden vermocht hat. Die Kirche hat eine der edelsten Thätigkeiten, zu denen sie berufen ist, die dienende Liebe, rechtlich an die Pfarrgemeinden, thatsächlich aber an die Privatsozialisation abzugeben. Das Bewußtsein gemeinsamer Pflicht ist in ihr entweder erloschen, oder, wenn es sich regen möchte, findet es den Weg verschlossen, auf dem es seinen Ausbruch erhalten könnte. Die Folgen dieser Mißgestaltung sind bekannt; sie sind in der sittlichen und religiösen Noth des Volkes, in dem unendlichen Banterott an Liebe und Treue, welchen wir erlitten haben, in dem Abfall zu dem Irvingismus und zur römischen Kirche wie ein schweres Gottesgericht zu Tage getreten. Darum haben wir es allerdings als ein Zeichen der göttlichen Gnade anzuerkennen, daß das Leid und Erbarmen in frommen Herzen erweckt worden ist, und tausende von Vereinen geschaffen hat, in denen sich die dienende Liebe in tausenderlei Weisen behauptet. Auf der andern Seite liegt aber darin sowohl eine Gefahr als eine ernste Mahnung, eine Gefahr insofern, als das subjektive Element in seiner Beweglichkeit und Unberechenbarkeit leicht die Kirche überfluthen könnte, und eine ernste Mahnung an Dasjenige, was die Kirche ihrer Pflicht schuldet. Wird nun aber gefragt, wie diese Schuld bezahlt werden solle, so kann die Antwort nur das Bekenntniß sein, daß die bestehende Verfassung nicht alle erforderliche Mittel in sich beziehe, und daß daher dem gemeinsamen Dienste in Zucht und Pflege zuvörderst noch seine Stätte bereitet werden müsse.

Fasse ich nun Das, was bisher in konkreter Weise dargelegt wurde, in einem abstrakten Satze zusammen, so ergibt sich mir der Grundsatze, daß es einer Veranstaltung für solche Akte bedarf, welche nur dann ihres rechten Erfolges gewiß sind, wenn sie sich wahrhaft als Akte der Gemeinschaft erweisen, also für das Zeugniß, für das Bekenntniß und die auf ihm ruhende Lehre, und für die dienende Liebe gegen die Brüder mit Einschluß der Zucht, welche nur geltehen kann, wenn sie auch ein Stück der Liebe ist.

In dieser Erörterung, deren Ergebnis dem Antrage des hochwürdigsten Oberkirchenrathes zu Karlsruhe zur Seite tritt, bin ich mir bewußt, auch mit den Ansichten der sächsischen Reformatoren im Einklange zu stehen. Diese haben einst die Synoden als Gerichte der Kirche über falsche Lehre ausdrücklich bezeichnet, und von der Zucht haben sie in einer Weise geurtheilt, welche deutlich genug erkennen läßt, daß sie auch ihr in dem Kreise der Gemeinschaft den Boden anwiesen; es ist also nicht ganz ihre Schuld, wenn die spätere Entwicklung auf andere Wege gelenkt, und der Kirche dadurch eine Beschädigung zugefügt worden ist, welche bis auf den heutigen Tag noch in erschütternden Folgen nachwirkt. Bisher ist von dem Zeugniß gegen falsche Lehre und der Pflege und Zucht als Attributen der Synoden die Rede gewesen, und es ist nun noch einer andern Funktion, nämlich der Gesetzgebung über die Lehre, Liturgie und Verfassung

in der Kirche zu gedenken. Die Fürsten aller Richtungen überlassen — um die Worte eines geachteten Fachgenossen zu brauchen — bei Aenderungen der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen die letzte Entscheidung der Kirche. So allgemein aber auch dieser Satz ist, ist er nicht desto weniger stets ein Problem gewesen, über das man nur dadurch hinauszukommen vermochte, daß man die Kirche in die einzelnen örtlichen Gemeinden zerlegte und diesen das Recht der Annahme oder Verwerfung zusprach. Hierin liegt aber ein Widerspruch gegen die Gesetze der Logik, und eine Aufhebung der notwendigen Momente aller Gemeinschaft, da unter allen Umständen die Glieder nicht die Funktionen des Organismus haben können, vielmehr ihnen nur Das zusehen kann, daß sie bei der Selbstbestimmung des Ganzen mitwirken, oder die Gemeinschaftsbande lösen, falls sie nicht sich unterwerfen wollen. Vielleicht ist dieser logische Fehler weniger klar erkannt worden, als die Inkongruenz der praktischen Bethätigung, welche mit Nothwendigkeit in der Zählung der Stimmen in den Gemeinden, und dann der Gemeinden selbst hätte bestehen müssen. Ein solches Verfahren ist daher stets für bedenklich gehalten worden, weshalb schließlich der nicht minder bedenkliche Ausweg gewählt wurde, das Stillschweigen der Geistlichen und Gemeinden als eine Zustimmung der Kirche anzusehen. Diesem Gebrauche gegenüber haben nun einzelne Landesgesetze die ausdrückliche Bestimmung, daß zu der Gesetzgebung in dem bezeichneten Gebiete die Zustimmung einer Synode erforderlich sei, und hierin treffen sie gewiß das Rechte. Es steht der Kirche wohl an, ihre alten Ordnungen mit Ehrfurcht zu bewahren. Drängt aber eine wirkliche Noth zur Aenderung, so soll die Kirche gemeinsam zeugen für die gemeinsame Noth und für das gemeinsame Bewußtsein.

(Fortsetzung folgt.)

## Deutschland.

++ Karlsruhe, 14. Juli. Es freut uns, das Gerücht von dem sofort zu beginnenden Bau der Vorderfacade des hiesigen Theaters als der Wahrheit entsprechend unsererseits bestätigen zu können. Glaubwürdigem Vernehmen nach hat nämlich Se. Kön. Hoheit der Regent im Hinblick auf Gründe technischer und ästhetischer Art wie auf die dringenden Wünsche der hiesigen Einwohnerschaft den Bau derart anzuordnen geruht, daß die zu demselben erforderliche Summe aus der Grobsh. Hofkasse vorschussweise genommen und später nach geschlossener Vereinbarung mit den Ständen von der Grobsh. Staatskasse rückerstattet werden soll. Die Fundamente der Fassade sind früher schon gelegt worden, und bereits hat man den Abbruch des vor dem Theater stehenden Gebäudes, welches den Vorplatz des Theaters bilden wird, begonnen. Der Bau der Fassade soll so gefördert werden, daß dieselbe bis Winter äußerlich fertig dasteht. Wir zweifeln nicht, daß dieser Entschluß unseres vielgeliebten Regenten hier mit der freudigsten und dankbarsten Empfindung aufgenommen wird; zwar ist die Fassade die notwendige Ergänzung des Theaterbaues, die jedenfalls nicht hätte unterbleiben können, aber sie wäre so bald nicht zu Stande gekommen, wenn nicht Se. Königl. Hoheit Höchselfst in dieser huldvollen Weise eingeschritten wäre.

Bruchsal, 11. Juli. (Schw. M.) Seit etwa 14 Tagen haben dahier badischer Seits die Arbeiten für die Erweiterung des Bahnhofs zum Anschluß an die Württemberger Verbindungsbahn begonnen. Man ist damit beschäftigt, zunächst das zu dem bestehenden Bahnhofs gehörige, niedrig gelegene Terrain bis zur Bahnebene zu erheben, zu welchem Zwecke die ganze Nacht durch eine Lokomotive mit zahlreichen Wagen und Arbeitern mit Herbeischaffung des erforderlichen Materials (Kies) von dem anderthalb Stunden von hier entfernten Ort Weiher her beschäftigt ist. Für die Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs noch erforderlichen Terrains haben Verhandlungen stattgefunden, die jedoch noch nicht zum endlichen Abschluß gekommen sein sollen. Die Preise für die Wiesen nämlich, welche auf der Westseite des Bahnhofs erworben werden müssen, haben sich auf 2000 fl. per Morgen, mithin um ein sehr Bedeutendes höher gestellt, als man erwartete und insbesondere in dem hieher bezüglichen Budgetsatz vorgesehen hat. Indessen werden die über den Ankaufspreis noch obshwebenden Streitfragen wohl in Bälde beigelegt sein und keinesfalls den Fortgang des Werks zu hindern vermögen, der so sehr wünschenswerth ist. Wie wir vernehmen, haben die Arbeiten an der württembergischen Verbindungsbahn einen so guten Fortgang, daß die Befahrbarkeit der Bahn im Herbst 1853 nicht bezweifelt wird. Ob auch die Hochbauten, die namentlich hier von großer Bedeutung sind, bis dorthin vollendet sein werden, dürfte eher einem Zweifel unterliegen; ein Hinderungsgrund für die Eröffnung der Bahn dürfte jedoch daraus nicht erwachsen. Seit kurzer Zeit arbeiten an der Verbindungsbahn täglich auch 130 Sträflinge aus dem hiesigen Zucht- und Arbeits-hause, wie wir hören, gegen eine Bezahlung von 2 kr. per Mann und Tag. Andere Arbeiter, die jedoch auch beträchtlich länger arbeiten müssen, haben einen ansehnlich bessern Lohn von mindestens 34 kr. bis zu 1 fl. hört, wie zu



schon Fahne durch den Zug der Sanger; der Konsul der Vereinigten Staaten hatte dieselbe ausgehangt. „Der zweite Moment“, sagt das genannte Blatt, „war anderer Art. Als das Leben in der Festbutte am lautesten sich bewegte, kam eine nur von wenigen Sangern bemerkte kleine Schaar von Mannern mit ernstem Gesichtern und Trauer in den Augen. Sie kamen aus einem benachbarten Lande, wo die Manner keine Freiheitslieder singen durften. Erst in der Hutte entfalteten sie ihre Fahne und empfingen den Brudergru. Woher mogen wohl diese freiheitsliebendurftigen edlen Spartaner gewesen sein?

### Frankreich.

† Paris, 12. Juli. Der „Moniteur“ veroffentlicht mehrere von dem gesetzgebenden Korper votirte und vom Senat genehmigte Gesetze. — In seinem halbamtlichen Theile weist der „Moniteur“ auf die Sorgfalt hin, welche die Regierung den Eisenbahnen gewidmet hat. Bekanntlich ist Frankreich lange Zeit in Bezug auf Eisenbahnen weit hinter England und Deutschland zuruckgeblieben; die gegenwartige Regierung hat der Errichtung dieser fur den Wohlstand der Nation so wichtigen Verbindungsmittel einen neuen Impuls gegeben, indem sie an verschiedene Gesellschaften Konzessionen zum Ausbau der Hauptlinien erteilte. Die bis jetzt konzessionirten Linien betragen eine Strecke von 6983 Kilometres, wovon mit Einschlu der in wenig Tagen zu eroffnenden Strecke der Straburger Eisenbahn 3979 Kilometres bereits befahren werden. Es bleiben mithin noch 3004 Kilometres zu bauen, wozu der Staat nicht mehr als 71 Mill. Franken beizufleuern hat. Samtliche Eisenbahnen Frankreichs werden sich fur eine sehr lange Zeit in den Handen von Privaten befinden, da die meisten Konzessionen auf 99 Jahre lauten, nach deren Ablauf sie der Staat an sich bringen kann. In den speziellen Vertragen hat der Staat die Zinsen fur die Mehrzahl der angelegten Kapitalien garantiert.

Der „Univers“ kampft unverdrossen fur das Ausschlieen der heidnischen Klassiker von dem Gymnasial- und Seminarunterricht fort, und hat einen unerwarteten Kampfesgenossen an der „Patrie“ gefunden, die der ver rongeur des Abbe Gaume lebhaft in Schutz nimmt. Es ware jedoch vortheilhaft, daraus zu schließen zu wollen, da die „Patrie“ hierin die Ansichten der Regierung vertritt; man weit vielmehr aus Erfahrung, da Hr. Delamarre so gut wie Hr. Beron auf Privatrechnung zu politisiren pflegen, und Beide von Zeit zu Zeit, wenn sie sich mit offiziellen Gewandern drappiren wollen, desavouirt werden. So bringt z. B. heute die „Patrie“ eine Nachricht, der zufolge das Ministerium des Krieges sehr beunruhigende Berichte aus dem Departement Allier erhalten habe, wo die Demagogie im Stillen eifriger als je wahlt, monstrose Plane vorbereitet, und wo die Insolenz der Begnadigten gegen die Zweckmaigkeit der angewendeten Milde zeugt. Wir sind durch eingezogene direkte Erkundigungen ermachtigt, die angefuhrten Thatsachen fur unbegrndet zu erklaren. Die Mittheilung mit ihrem offiziellen Anstrich stammt wahrscheinlich von einer einem Angestellten widerfahrenen persnlichen Krankung ab.

Lebt die Fusion, oder ist sie todt? Man hort eben so oft ihre Todtenrede, als Gratulationen zu ihrer Geburt. In Wahrheit haben die Fusionisten ihre Hoffnungen nicht aufgegeben, und sind thatiger als je. Wenn die auswartigen Blatter mit solcher Bestimmtheit melden, da die Fusionbestrebungen definitiv gescheitert sind, so kann man Dies mit gutem Rechte als ein strategisches Manver der Parteien betrachten, die sich todt stellen wollen. Auch sind die Ursachen des Milingens der Fusion, welche angegeben werden, klaglicher Natur. Oder ist es nicht eine offenbare Erfindung, wenn gesagt wird, der Graf Chambord habe sich geweigert, die Wittve L. Philipps mit „Konigin“ anzureden, oder er habe eine blinde, bedingungslose Unterwerfung gefordert? Auch kennt man die Orleans schlecht, wenn man berichtet: der Prinz Joinville habe im Namen seiner Familie konstitutionelle Freiheiten fur Frankreich, fur den Fall, da der Graf

v. Chambord zur Regierung kame, als Bedingung der Fusion gefordert. Die Fusion schleicht unterdessen fort; die beiden monarchischen Fraktionen haben sich langst die Hande gereicht, und wenn die Orleans einige Schwierigkeiten erhoben hatten, so wurde Dies nicht viel zu sagen haben.

Der Munizipalrath von Cluny hat beschloen, da die schone, groe Abtei, wofur fruher die Jesuiten 1 Million und erst kurzlich die Bruder Maristen 400,000 Fr. geboten haben, zu einer Seidenspinnerei verwendet werden soll.

Der Prasident halt heute die erste Jagd ab mit dem neu eingerichteten, ziemlich zahlreichen Jagdgefolge. Mehrere Minister, unter Anderen auch Hr. Maupas, nehmen daran Theil.

Die Kompanie der Straburg-Baseler Eisenbahn wird fur die beiden Festtage der Eisenbahn-Einweihung in Straburg die Preise ihrer Platze um 40 Proz. heruntersetzen.

Ein Landwirth Namens Marchand wurde in Mans zu 11 Fr. Strafe wegen Mishandlung seines Pferdes verurtheilt.

Sehr viele Legitimisten haben sich nach Deutschland begeben, um den Sommer dort zuzubringen. Ein groer Theil derselben reist nach Frohsdorf, um dem Grafen v. Chambord am 15. Juli, am Heinrichstage, ihre Aufwartung zu machen.

Das der Familie Orleans angehrige Schlo Amboise ist von einem Regierungsagenten in Besitz genommen worden; es wurde Seitens der Beamten keinerlei Widerstand geleistet.

Die Arbeiter an der Eisenbahn von Tours nach Bordeaux haben ihre Arbeiten wieder aufgenommen.

Der Prasident des gesetzgebenden Korpers Billault ist nach Nantes abgereist, woselbst er sich 14 Tage aufhalten wird.

### Grobritannien.

London, 11. Juli. Die Universitat Oxford, welche die Wiege des Puseyismus war, ist seit mehreren Jahren im Unterhaus durch Hr. Gladstone, einen der Korypheen dieser neuen Lehre, welche sich dem katholischen Ritus fast ganz nahert, und durch Sir Robert Inglis, einen Ultra-Protestanten, reprasentirt, welcher stets als erbittertester Gegner von Allen auftrat, was irgend geeignet sein konnte, die Orthodoxie des reinen Anglikanismus zu erschuttern. Man hatte erwartet, die Universitat werde nun bei der Wahl ihrer Abgeordneten zum neuen Unterhaus einen solchen Widerspruch in ihrer Vertretung vermeiden. Die H. H. Gladstone und Inglis sind aber gestern zu Vertretern der Universitat Oxford im Unterhaus wiedergewahlt worden.

Der „Morning Advertiser“ will den Beweis besitzen, da bei den Wahlen unglubliche Bestechungsmittel angewandt worden; zu Liverpool waren diese in so schamloser Weise aufgetreten, da es wohl dazu kommen konnte, da die Wahl von Liverpool annullirt wurde.

Nach einer Privatmittheilung aus Ancona war Murray in ein besseres Gefangni gebracht worden. Der englische Konsul durfte mit ihm in Gegenwart des Gefangniaufsehers sprechen; eine Strafmilderung und Umwandlung der gegen ihn verhangten Todesstrafe war noch nicht erfolgt. Murray behauptet seine Unschuld.

### Ruland.

Petersburg, 2. Juli. Bei der Sitzung des Rathes der Reichs-Kreditanstalten wurde von dem Vorsitzenden des Finanzministeriums mitgetheilt, da die franzosische Regierung das Kapital der aus Veranlassung der Rentenumwandlung gefundigten Renten bereits bezahlt habe. Bei der Revision der in dem Borrathsgewolde der Peter- und Paul-Festung liegenden Fonds der Reichs-Kreditbilletts fanden sich in Gold 9,270,000 Rubel und in Silber 2,000,000 Rubel, zusammen also 11,270,000 Silberrubel vor.

### Griechenland.

Die wesentlichsten Bestimmungen des von der griechischen Deputirtenkammer wie vom Senate angenommenen Geses-

entwurfs, betreffend die h. Synode, sind: Die rein religiosen und kirchlichen Fragen sind von den burgerlichen und administrativen, wie von den gemischten getrennt; in ersterem handelt die Kirche ganz unabhangig, in letzterem darf sie Nichts ohne Zustimmung der Regierung unternehmen. Die Synode leitet die kirchlichen Angelegenheiten, und besteht aus einem Prasidenten und vier Mitgliedern. Der Metropolitan-Erzbischof ist lebenslanglich Prasident; die andern vier Mitglieder werden nach Rangalter unter den Bischofen und Erzbischofen jedes Jahr neu gewahlt; die Regierung darf aber zwei derselben fur die nachfolgende Periode beibehalten. Den Sitzungen wohnt ein burgerlicher Staatsanwalt bei, ohne jedoch an den Diskussionen Theil zu nehmen; auch steht ihm kein Votum zu; die Beschlusse mussen von ihm unterzeichnet werden, wenn sie gultig sein sollen. Die Ehe wird als ein kirchlicher und Zivillakt betrachtet; der religiose Theil ist ganz der Entscheidung der Kirche, der burgerliche jener der Zivilbehorden anheimgestellt. Die Ehescheidung wird zuerst von den Zivilbehorden, dann von der Kirche ausgesprochen. Die h. Synode darf im In- wie im Auslande Korrespondenzen nur mittelst des Kultusministers unterhalten.

### Neueste Post.

\* Die „Indep. Belg.“ erfahrt, da in Folge des von den Mitgliedern des belgischen Kabinets gefaten Entschlusses, ihre Entlassung zu nehmen, nach Paris an den belgischen Bevollmachtigten der Befehl abgeschickt worden ist, die zur Erneuerung der Uebereinkunft vom 13. Dez. 1845 angeknupften Unterhandlungen einzustellen und eine Verlangerung dieser am 16. August auer Kraft tretenden Uebereinkunft um einige Monate zu verlangen.

Man schreibt aus Madrid, 9. d.: Ein kon. Dekret ordnet den offentlichen Verkauf der Gemeindeguter von Burgos, Valladolid, Avila, Logrono, Valencia, Salamanca, Segovia und Lanora an. Von dem Erlos sollen Eisenbahn-Aktien der Nordbahn angekauft werden, die auf Staatsrechnung von Madrid nach Irun gebaut wird. — In Coruna werden der Herzog von Montpensier und der Prinz Joinville mit ihren Gemahlinnen und der Konigin Amalie erwartet, von wo sie sich nach Lissabon begeben sollen.

Von Straburg schreibt die „Fr. P. Ztg.“: Der Einweihung der Paris-Straburger Eisenbahn wird eine Rekognoszierungsfahrt vorangehen, welche mit einer gewissen Feierlichkeit begleitet sein wird. Dienstag den 18. Juli wird ein dritter Zug die Kommission, die vom Minister der offentlichen Arbeiten ernannt ist, um die ausgefuhrten Arbeiten zu besichtigen, nach der neuen Sektion fuhren, welche zwischen Nanzig und Saarburg eroffnet werden soll. Nachdem diese Herren die Arbeiten besichtigt haben, werden sie sich nach Straburg begeben, und Freitag den 16. nach Paris zuruckkehren. Samstag Abend, 17., werden funf Züge von Personen, welche die Verwaltung eingeladen hat, direkt von Paris ankommen. Jeder dieser Züge wird aus 800 bis 1000 Personen bestehen. Der erste wird um 7 Uhr Abends eintreffen und die andern werden von Halbstunde zu Halbstunde folgen. Es scheint, da die Fruchthalle und die gedeckte Halle fur diese Nacht in Caravanserais umgewandelt werden sollen, um diejenigen Gaste einzuweilen zu beherbergen, welche keine Wohnung im voraus bestellt hatten. Ein anderer Zug mit Eingeladenen wird Sonntag Morgen eintreffen.

Auch der Generalarzt Dr. Niese, der fruher mit Prof. Strohmeier an der Spitze des Medizinalwesens der Schleswig-holsteinischen Armee vier Jahre lang stand, hat der „R. Ztg.“ zufolge seine Entlassung erhalten.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Gediegene Schriften fur Auswanderer,

B. 656. [5]1. erschienen in der Buchver- suchs-Handlung in Bamberg, und zu beziehen durch die Verber'sche Buchhandlung in Karlsruhe, sowie alle ubrigen Karlsruher und sonstigen badischen Buchhandlungen:

Dr. Bromme's Hand- und Reisebuch fur Auswanderer nach den Verein. Staaten von Nordamerika, Texas, Californien, Brasilien, den Britischen Besitzungen etc. etc. vermehrte Aufl. Mit der vortrefflichen Smith und Tannerschen Charte. 2 fl. 24 fr. Gottheil, P. G., Des Auswanderers Reisegefahrte; ein Taschenworterbuch der englischen und deutschen Sprache, mit stets beigefuhrter Aussprache des Englischen. 1ter Theil: Deutsch-Englisch. 2ter Theil: Englisch-Deutsch. Preis pr. Theil 36 fr.

Gottheil, P. G., Fuhrer zur Erlernung der englischen Sprache. Ein Hand- und Hilfsbuch zur leichten Aneignung dieser Sprache in Wort und Schrift. Vorguglich fur Auswanderer, fur Anfanger in Schulen aus dem Handels- und Gewerbestande. 6. vermehrte Aufl. brosch. 27 fr.

Neue Reisecharte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Californien, Oregon-Gebiet, Canada, Neu-Brunschweig etc. Mit hauptstachlicher Berucksichtigung der Eisenbahnen, Angaben der Entfernungen, und Beigabe vieler praktischer Notizen fur Reisende und Auswanderer. — Nach Calvin Smith, Tanager u. A. gearbeitet. Grotes Imperialformat, in Stahlstich. geb. 1 fl. 10 fr.

B. 909. [8]6. Mannheim. Empfehlung.

Mit rohem und gebleichtem prima Palm- Del, Cocosnu-Del und achtem Vein- Del empfiehlt sich zu den billigsten Preisen Thomas Eller in Mannheim.

### Im Saale des Promenadehauses ist zu sehen der

**Riesen-Ballon** zur demnachst stattfindenden

**erstmaligen Luftschiffahrt** von

**Karl Werzinger** aus Karlsruhe.

Dem hohen Adel und verehrlichen Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, da ich in ganz kurzer Zeit eine Luftschiffahrt veranstalten werde, und zwar mit meinem selbstverfertigten Ballon, genannt:

**„Badenia“.** Die Ausstellung desselben wird im Saale des Promenadehauses den 10. d. M. eroffnet und bis zum Tage der Auffahrt, welcher spater bestimmt werden wird, fortdauern.

Der Zutritt des Publikums ist jeden Tag von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

Der Ballon ist mit atmospharischer Luft aufgeblasen, und mit dem Schiffe, allen Apparaten und Zugehoren der Prufung des Publikums unterworfen.

Der Flei und die Mue, welche ich hiezu verwendet, gibt mir die Hoffnung eines zahlreichen Besuches; ich bin der Ueberezeugung, meinen Mitburgern Vergnugen und Ehre zu bereiten, was bisher mein festes Begehren war.

Eintrittspreise von heute an 12 kr. D. 547. [2]2. Karlsruhe.

**Kauf-Gesuch.** Ein einpanniges, schon gebrauchtes, aber noch gut erhaltenes Chaischen wird um billigen Preis zu kaufen gesucht. Der Kufer ist zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

### Rheinische Dampfschiffahrt.

Kolnische Gesellschaft. D. 559. [3]2. Von heute ab werden Gesellschafts-Personal-

Karten fur den zweiten Platz ausgegeben. 3 Personen zahlen fur 2; 4 und 5 fur 3; 6 und 7 fur 4; 8 und 9 fur 5; 10 und 11 fur 6; 12 und 13 fur 7; 14 und 15 fur 8; 16 und 17 fur 9; 18, 19 und 20 fur 10; uber 20 je 2 fur 1. Diese Gesellschafts-Personal-Karten sind fur die Dauer von 12 Monaten zur Hin- und Ruckreise gultig.

Mannheim, den 12. Juli 1852.

D. 507. [2]2. Hirschgewei-Verkauf.

Wo 8 Hirschgeweie von seltener Schonheit und Starke (namlich eines mit 20, eines mit 18, und sechs mit 12 Enden) zu kaufen sind, sagt auf portofreie Anfrage die Expedition der Karlsruher Zeitung.

D. 580. [2]1. Montag, den 19. d. M., wird hier wieder Viehmarkt abgehalten, auf welchem ich 125 Stuck fetter Hammel einer offentlichen Steigerung aussetze. Mit dieser Anzeige mache ich zugleich bekannt, da vom Gut Wagenhof 2 Paar Ochsen, 3 Rade, 5 Rinder, samtlich gemastetes Vieh, zum Verkauf gebracht werden.

Durlach, den 14. Juli 1852.

A. Heidt. Brauerei zu ver-

pachten. D. 489. [2]2. In Freiburg im Breisgau ist eine neu und zweckmaig eingerichtete Brauerei mit Birthschaft so gleich auf mehrere Jahre zu verpachten. Dabei befinden sich: eine geraumige Wohnung fur den Pachter, sammt heizbaren Zimmern fur Braunnechte, ein guter Keller, groe Remise, Stallungen, Speicher und groer Hof. Das Haus liegt an einem Marktplatz und an einer der frequentesten Straen nach der Eisenbahn. Es kann auch auf Verlangen das ganze Wohnhaus dem Pachter uberlassen werden,

### Die Agentur.

das auer der Wohnung fur den Pachter 19 Zimmer mit 3 Kuchen enthalt.

Bessere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen Wittve L. Vogt daselbst, Unterlinden Nr. 124.

D. 487. [2]2. R a t a t t. Fasser- und Wagenver-

gerung in Raftast. Barenwirth Link von Raftast last am Montag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, in seiner Wohnung (Gasthaus zum Baren) ca. 30 Fuder weingrune Fasser, von 3 bis zu 35 Dhm Magehalt und einen groen spannigen Wagen mit eisernen Aren und breiten Radern, Alles im besten Stande erhalten, gegen Baarzahlung, einer freiwilligen Versteigerung aussetzen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

D. 391. [3]2. Bruchsal. Hausversteigerung.

Der Unterzeichnete last Montag, den 2. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause das eigenthumliche 3stockige Wohnhaus sammt Speisekuchen-Einrichtung, auf der Hauptmarkthalle, unter annehmbaren Bedingungen zum Eigenthum versteigern, und labet die Steigerungsliebhaber dazu hoflich ein.

Bruchsal, den 5. Juli 1852.

Der Vermogens-Verwalter

Karl Franz.



**C.167. [33]. Wählerthal. Eisenhammerwerk-Versteigerung.**

Die Eigentümerin des genannten Werks läßt die unten beschriebenen Realitäten  
Donnerstag, den 29. Juli d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,  
auf dem Hammerwerk selbst öffentlich versteigern,  
nämlich:

Das Hammerwerk, derzeit noch im Betrieb, mit allen Rechten und Berechtigungen; bestehend in einer Grobhammer mit 2 Frisch-Feuern (mit Schneckenbläse), 1 Klein- und Zainhammer mit 1 Feuer, 2 Kohlenfeuern, 1 Wohngebäude und ein Wirthshaus mit Wohngebäude, wozu mehrere Gärten u. a. m. gehören.

Das Ganze umfaßt einen Flächenraum von 4 Morgen, und liegt 3/4 Stunden von der Eisenbahn-Station Bühl entfernt.

Je nach dem Wunsche der Steigliebhaber werden sämtliche Borräthe an neuem und altem Eisen, und an Holzstücken mit in den Kauf gegeben; im entgegengesetzten Falle aber werden diese Borräthe besonders, an demselben Tage, gegen baare Zahlung versteigert, so wie diese schon in der Zwischenzeit dem Verkauf ausgesetzt bleiben.

Wegen Einsicht der Lokalitäten und der Bestimmungen beliebe man sich an den Faktor Gutekunst im Wählerthal und an Frau Wittwe v. Vincenti in Mannheim B. 4. Nr. 4 zu wenden.



**D.565. [21]. Durlach. Bierbrauerei-Versteigerung.**

Der Unterzeichnete läßt Montag, den 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, seine in der Mitte der Stadt am Marktplatz gelegene dreifloßige Bierbrauerei mit Einrichtung, sowie Hintergebäude, Stallungen und Hofplatz öffentlich versteigern. Dieselbe ist in der besten Lage der Stadt, und hat sich hauptsächlich der Nähe des hiesigen Fruchtmarktes und des Amt- und Rathhauses wegen eines zahlreichen Besuches zu erfreuen.

Die Versteigerung findet im Gasthaus zur Krone dahier statt.

Wenn bei der Versteigerung ein annehmbares Gebot geschieht, so erfolgt der Zuschlag sogleich. Sollte sich vorher ein Liebhaber zeigen zum Abschluß eines Handverkaufs, so bin ich hierzu bereit.

Durlach, im Juli 1852.

**C. Kraft.**

D.531. [33]. Nr. 6694. Kork. (Diebstahl.) Am letzten Pfingstmarkt zu Kehl wurden entwendet:

- 1) ein grüner sog. Zwergladegeldbeutel mit 2 Stahlfingern und 7 fl. 24 kr. in 24ern, 1/2 fl. Stück und kleiner Münze;
- 2) ein Geldbeutel von verschiedenen Farben mit 2 eisernen Ringen, enthaltend 3 1/2 Frankenstücke und 1 1/2 Frankenstück;
- 3) eine silberne Uhr, mittlerer Größe, ziemlich stark, mit weißem Zifferblatt mit röm. Zahlen und einer 1/2 Fuß langen silbernen Kette ohne Schlüssel.

Kork, den 7. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Hunoltstein.

D.515. [33]. Nr. 8400. Philippsburg. (Diebstahl und Fahndung.) Am 6. d. wurden dem Johannes Meiner von Oberhausen 600 - 700 fl. in allerlei Münzsorten bestehend, entwendet. Wir bitten um Fahndung nach dem Entwendeten und dem Thäter, mit Dem, was der Bestohlene demselben, welcher auf eine sichere Spur zu führen vermag, eine Belohnung von 50 fl. zugesichert hat.  
Philippsburg, den 8. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.572. [31]. Nr. 24,052. Staufen. (Aufsorderung.) Kaspar Stephan Wette von Betsbrunn, welcher bei der Konfiskation pro 1851 dem 3. Reiterregiment zugetheilt wurde, und am 30. September 1851 in den Dienst hätte einrückten sollen, hat sich unerlaubt von Hause entfernt und konnte sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden.

Dieselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Restraktion für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe verurteilt würde.  
Staufen, den 10. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.421. [33]. Nr. 23,415. Staufen. (Straferkenntnis.) Die Desertion des Soldaten Josef Anton Groß von Untermünsterthal betreffend.

Da Josef Anton Groß von Untermünsterthal, Soldat vom 11. Infanteriebataillon, auf die öffentliche Aufforderung vom 16. April d. J., Nr. 13,806, sich nicht gestellt hat, so wird derselbe des Disziplinar- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zur Tragung der Kosten verurteilt.  
Staufen, den 3. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.575. Nr. 8561. Rheinischhofheim. (Straferkenntnis.) Jakob Kienz VII. von Scherzheim hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 13. Mai 1852 nicht gestellt; - derselbe wird daher des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe verurteilt, wie solche das Gesetz vom 5. Oktober 1820, Reg. Bl. Nr. XV., festsetzt. - Rheinischhofheim, den 6. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.418. [33]. Nr. 11,692. Pfullendorf. (Erkenntnis.) Der im Februar d. J. heimlich entwichene Melchior Braun von Großhadelfosen hat die öffentliche Verfügung vom 30. April d. J., Nr. 8,000, keine Folge gegeben, weshalb derselbe hiemit des Staats- und Gemeindegemeindegerechts für verlustig erklärt wird.  
Pfullendorf, den 1. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.576. Nr. 27,087. Emmendingen. (Erkenntnis.) Da Jakob Schweizer von Reuthe der öffentlichen Aufforderung vom 4. Mai d. J., Nr. 18,397, ungeachtet bis heute nicht zurückgekehrt, noch über seine unerlaubte Entfernung aus dem Lande sich gerechtfertigt hat, so wird derselbe nach

Ansicht der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1803, und des Gesetzes vom 3. Oktober 1820 §. 1 lit. c als ausgetreten erklärt, und nach §. 3 des gedachten Gesetzes von dem Vermögen, welches derselbe mit sich genommen hat oder noch in der Folge unter irgend einem Titel in das Ausland ziehen wird, drei Prozent eingezogen.

Ueberdies wird Jakob Schweizer gemäß der höchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 §. 1 lit. 2 unter Verfallung in die Kosten des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.  
Emmendingen, den 6. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.563. Nr. 18,436. Durlach. (Bekanntmachung.) Hr. Hofrath Döll von Karlsruhe hat Namens seiner Ehefrau Henriette, geb. Bed, und diese als Rechtsinhaberin des Kirchenraths Beck in Durlach, gegen Valentin Schaefer von Böhligen auf den Grund einer Schulden- und Pfandurkunde vom 24. März 1846 über ein zu 4 1/2 % verzinsliches Darlehen von 135 fl. Klage erhoben und gebeten, den Beklagten, welcher sich heimlich nach Amerika entfernt hat, zur Zahlung von 135 fl. nebst den zu 4 1/2 % vom 24. März 1850 an rückständigen Zinsen zu verurtheilen.

Es wird nunmehr dem Beklagten aufgegeben, binnen 6 Wochen auf die Klage sich hieher vornehmen zu lassen, widrigenfalls deren tatsächlicher Inhalt als zugestanden und jede Schuld als veräußert erklärt werden soll. Zugleich ergeht an den Beklagten die Auflage, innerhalb gleicher Frist einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber im Sinne des §. 266 d. Pr. O. zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet oder eingehängt wären, nur im Sitzungsorte angeschlagen würden.  
Durlach, den 5. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.570. Nr. 21,260. Pforzheim. (Vorladung.) Maier Kuppenheimer von Diebelsheim gegen Christoph Kunemann von Riefen, Forderung betr.

Kläger trug unterm 2. Juni d. J. Klage vor. Im Juni d. J. verkaufte ich dem Beklagten ein Pferd, einen sogenannten Weisshimmel, um 16 fl. 12 kr. Daran bezahlte mir der Beklagte 2 fl. 42 kr., steht daher noch mit 13 fl. 30 kr. im Rückstand; er verweigert die Zahlung, und ich bitte, ihn hiezu unter Verfallung in die Kosten anhalten zu wollen.  
Pforzheim, den 30. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

Zur Verhandlung auf die Klage wird Tagfahrt auf Freitag, den 30. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, und hiezu der Beklagte bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils mit der Auflage anher vorgeladen, einen hier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie ihm selbst befähigt worden, nur an die Gerichtsstelle angeschlagen werden sollen.  
Pforzheim, den 30. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.535. [31]. Nr. 7402. Bruchsal. (Erbsverteilung.) Die Erben Philipp und Johann Eckert von Bruchsal, welche sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben haben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind als Erben zur Verlassenschaft ihrer Mutter, der Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Landwirths Johann Eckert, Katharina, geb. Hfl., berufen. Dieselben werden nun hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur mütterlichen Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche lediglich denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Bruchsal, den 9. Juli 1852.

D.36. [33]. Nr. 2908. Waldshut. (Erbsverteilung.) Der ledige Fridolin Rube, Nagelgesell von Hochal, welcher vor 8 Jahren nach Frankreich und in die welsche Schweiz als Handwerksbursche sich auf Reisen begab und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, ist zur Verlassenschaft seines im Jahr 1849 verstorbenen Vaters Johann Rube von Hochal im Betrage von 234 fl. 33 kr. berufen.

Derselbe wird daher innerhalb drei Monaten von heute an zu dieser Erbtheilung mit dem Bedenken vorgeladen, seine beschafflichen Erbschaft innerhalb dieser Frist um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst im Unterlassungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden würde, denen sie zufälle, wenn der Vorgesetzte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Waldshut, den 7. Juni 1852.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.

D.573. Nr. 33,051. Ettenheim. (Aufsorderung.) Der am 18. März 1808 geborne Joseph Blattmann von Mönchweiler hat sich vor 10 Jahren entfernt, angeblich eine Reise nach Amerika zu unternehmen, und es ist in der Zwischenzeit keinerlei Nachricht von ihm eingelaufen.

Derselbe wird nun aufgefordert, binnen Jahresfrist über sein unter pflichtschäftlicher Verwaltung befindliches Vermögen im Betrage von 236 fl. 58 kr. zu verfügen, andernfalls dasselbe den nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.  
Ettenheim, den 12. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.571. [21]. Nr. 5537. Rastatt. (Aufsorderung.) Die minderjährigen Erbberechtigten des verstorbenen Großh. Hauptmanns Freiherrn Karl v. Fischer in Rastatt haben die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, und auf Abhaltung einer Schuldenliquidation den Antrag gestellt. Es werden daher Alle, welche an die Verlassenschaftsmasse des Freiherrn Karl v. Fischer aus irgend einem Grund Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche unter Vorlage ihrer Beweisurkunden am 26. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Geschäftszimmer des

Notars Ebbecke hier um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als sonst dem Richter die seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben kommen wird.  
Rastatt, den 12. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamts-Revisorat.

D.379. [33]. Nr. 4393. Bühl. (Aufsorderung.) Der Bürger und Krämer Michael Kist von Reusag hat sich unterm 23. Mai d. J. heimlich von Hause entfernt.

Auf den Antrag seiner Ehefrau, sowie des für denselben aufgestellten Abwesenheitspflegers soll eine öffentliche Liquidation der Schulden, sowie der Aktivausstände vorgenommen werden.

Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger die Aufforderung, ihre Ansprüche unter Vorlegung der Beweisurkunden am Dienstag, den 20. d. M., früh 8 Uhr, vor dem Distriktsnotar Kist im Gasthause zum Rehschloß in Reusag um so gewisser anzumelden, ansonsten sie bei der vor sich gehenden Vermögensauseinandersetzung unberücksichtigt bleiben würden.

Eben so werden alle Schuldner des Entwichenen aufgefordert, ihre Schuldbiethen am Mittwoch, den 21. Juli d. J., früh 8 Uhr, vor dem genannten Notar und im gleichen Lokale anzuerkennen, ansonsten Klagen gegen dieselben aufgetreten werden müßte.  
Bühl, den 2. Juli 1852.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.

D.543. Nr. 5933. Offenburg. (Aufsorderung.) Die am 29. September 1780 geborne Maria Anna Groß, eheliche Tochter des gewesenen Bürgers zu Goldschauer Josef Groß und der Magdalena Marzluft, ist am 19. August v. J. kinderlos ohne Rücklassung eines Testaments gestorben.

Das in 3000 fl. bestehende Vermögen der Erbschaften vererbt sich unter die Seitenverwandten in den Ahnenlinien, namentlich der Nichte im Grade der entferntern Verwandten von der Erbschaft ausgeschlossen, Verwandte in gleichem Grade aber nach Köpfen und nicht nach Geburt zu theilen.

Eine Tante der Erblasserin soll in früherer Jugend nach Frankreich gekommen sein, ohne daß deren Namen angegeben werden kann. Die bürgerlichen Standesbücher, aus jener Zeit nicht mehr vorhanden, geben über diese Person eben so wenig Aufschluß.

Es werden nun die etwa ehelichen Abkömmlinge derselben hiemit aufgefordert, im Fall sie an den Nachlaß der Maria Anna Groß Erbschaften zu haben glauben, ihren Verwandtschaftsgrad durch genügend beglaubigte Nachweise binnen sechs Monaten bei unterzeichneter Stelle darzutun, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen allein zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeforderten - wenn schon näher verwandt oder gleichmäßig erbberichtig - zur Zeit des Erbfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Offenburg, den 10. Juli 1852.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.

D.577. Nr. 8012. Philippsburg. (Schuldenliquidation.) Johann Baptist Bettele von Kronau beabsichtigen nach Amerika auszuwandern, weshalb deren Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche am Freitag, den 30. Juli, Morgens 9 Uhr, um so gewisser dahier anzumelden, als man ihnen sonst zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhoffen könnte.  
Philippsburg, den 12. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.567. Nr. 27,899. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Ehemann Franz Josef Richter und dessen Ehefrau, Brigitta, geb. Deckerle, von Iffezheim, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Wir haben deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 26. d. M., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als ihnen später nicht mehr hiezu verhoffen werden kann.  
Rastatt, den 7. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.569. Nr. 28,769. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Franz Siegel und dessen Ehefrau Josephine, geb. Diebold, von Hügelsheim, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Wir haben daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag, den 22. d. M., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden haben, als ihnen später nicht mehr hiezu verhoffen werden können.  
Rastatt, den 9. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.568. Nr. 28,623. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Hammermeister Johann Müller und dessen Ehefrau, Johanna, geb. Blaf, von Gaggenau, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Wir haben deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag, den 22. d. M., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, in welcher etwaige Gläubiger ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden haben, als ihnen später nicht mehr hiezu verhoffen werden können.  
Rastatt, den 8. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.583. Nr. 28,834. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Die Ludwig Burkert'schen Gebrüder von Wimschlag beabsichtigen nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, haben solche Dienstags, den 20. d. M., früh 9 Uhr, dahier anzumelden, ansonsten ihnen von hier aus nicht mehr dazu verhoffen werden kann.  
Offenburg, den 13. Juli 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.574. Nr. 9401. Jettetten. (Schuldenliquidation.) Der Soldat Fridolin Rehm von Jettetten will nach Amerika auswandern. Es wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 7. August d. J., Vorm. 10 Uhr, anberaumt, wozu sämtliche etwaige Gläubiger

zur Geltendmachung ihrer Ansprüche mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verhoffen werden könnte.  
Jettetten, den 10. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.524. [31]. Nr. 21,197. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Hög des jüngsten Sohn von Destrigen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 5. August d. J., Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzuhilfen angesehen werden.  
Bruchsal, den 29. Juni 1852.  
Großh. bad. Oberamt.

D.537. Nr. 29,629. Bühl. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Adermanns Ludwig Wagner von Moos ist zur Fortsetzung der schon im vorigen Jahre eingeleiteten Gant nach Wülzingen der inzwischen betriebenen Uebernahme der Masse und Schulden auf die Schuldenrisiken Kinder Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 18. August 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzuhilfen angesehen werden.  
Bühl, den 9. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.502. [21]. Nr. 7927. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen Ehrenmücher Konrad Heizmann von Urach haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 6. August d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in letzterer Beziehung und in Bezug auf Borgvergleich die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzuhilfen angesehen werden.  
Neustadt, den 6. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.532. Nr. 15,554. Schopfheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schneider Joh. Gg. Holzwardt von Birchs haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Freitag, den 6. August d. J., früh 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Fälligen auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschusses von der demaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitzuhilfen angesehen werden würden.  
Schopfheim, den 3. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.512. Nr. 21,726. Säckingen. (Entmündigung.) Die Wittwe des Josef Wasmer alt, Maria, geb. Kaffer, von Rutenbach, wird wegen Geisteschwäche entmündigt und unter Vormundschaft des Martin Albiez von da gestellt.  
Säckingen, den 10. Juli 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.

D.582. Nr. 17,608. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Da sich in der in unserem Ausschreiben vom 10. April d. J. (Karlsruher Zeitung Nr. 94) festgesetzten Frist der Eigentümer der bei Linfenheim aufgefundenen Presse nicht gemeldet hat, so wird dieselbe nach §. 530 des Strafgesetzes hiemit für konfiszirt erklärt. Karlsruhe, den 9. Juli 1852.  
Großh. bad. Anbamt. R. Stoesser.